



---

## **Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**

42. Sitzung (nicht öffentlich)

1. Juni 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 15.20 Uhr

Vorsitz: Hannelore Brüning (CDU)

Stenograph: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/3730 und 112/3770

Vorlagen 12/2609, 12/2627, 12/2628, 12/2639, 12/2659 und 12/2661

Ausschußprotokoll 12/1215

Zuschriften

a) der zur öffentlichen Anhörung eingeladenen Sachverständigen und  
Verbände:

12/2770, 12/2771, 12/2823, 12/2826, 12/2827, 12/2835, 12/2838,  
12/2846, 12/2847, 12/2848, 12/2852, 12/2853, 12/2854, 12/2862,  
12/2864, 12/2865, 12/2866, 12/2867, 12/2869, 12/2870, 12/2871,  
12/2878, 12/2881, 12/2882, 12/2883, 12/2884, 12/2886, 12/2887,  
12/2888, 12/2889, 12/2890, 12/2891, 12/2892, 12/2893, 12/2894,  
12/2998, 12/2899, 12/2904, 12/2905, 12/2907, 12/2908, 12/2910,  
12/2921, 12/2922, 12/2925, 12/2927, 12/2928, 12/2929, 12/2930,  
12/2934, 12/2940 und 12/2944

b) Sonstige Zuschriften:

12/2705, 12/2763, 12/2801, 12/2834, 12/2868, 12/2906, 12/2916 und  
12/2919

1

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag - Anlage zu diesem Ausschußprotokoll - wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen das Votum der CDU-Fraktion angenommen.

Der Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag modifizierten Fassung wird als Empfehlung an den Ausschuß für Innere Verwaltung weitergeleitet.

\*\*\*\*\*

### Aus der Diskussion

#### Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/3730 und 112/3770

Vorlagen 12/2609, 12/2627, 12/2628, 12/2639, 12/2659 und 12/2661

Ausschußprotokoll 12/1215

Zuschriften

a) der zur öffentlichen Anhörung eingeladenen Sachverständigen und Verbände:

12/2770, 12/2771, 12/2823, 12/2826, 12/2827, 12/2835, 12/2838, 12/2846, 12/2847, 12/2848, 12/2852, 12/2853, 12/2854, 12/2862, 12/2864, 12/2865, 12/2866, 12/2867, 12/2869, 12/2870, 12/2871, 12/2878, 12/2881, 12/2882, 12/2883, 12/2884, 12/2886, 12/2887, 12/2888, 12/2889, 12/2890, 12/2891, 12/2892, 12/2893, 12/2894, 12/2998, 12/2899, 12/2904, 12/2905, 12/2907, 12/2908, 12/2910, 12/2921, 12/2922, 12/2925, 12/2927, 12/2928, 12/2929, 12/2930, 12/2934, 12/2940 und 12/2944

b) Sonstige Zuschriften:

12/2705, 12/2763, 12/2801, 12/2834, 12/2868, 12/2906, 12/2916 und 12/2919

**Dr. Axel Horstmann (SPD)** macht auf die Änderungen aufmerksam, die die Koalitionsfraktionen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung vornehmen wollten. Bei seinen Ausführungen orientiert sich der Abgeordnete im wesentlichen am Wortlaut des diesem Protokoll als Anlage beigefügten Papiers "Zur Vorlage im Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie". - Mit der Ergänzung

"Den örtlichen Selbstverwaltungsorganen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben."

werde die Vervollständigung der Informationsgrundlagen derer angestrebt, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zu entscheiden hätten.

**Christian Weisbrich (CDU)** betont, die bisherige gesetzliche Ausformulierung habe sich in der Praxis bewährt. Für Neuerungen bestehe insofern keine Veranlassung. Vielmehr verschlechtere die vorgeschlagene Textierung sogar die Klageposition Privater ganz erheblich. Die Subsidiaritätsklausel sei völlig verwässert. Wie etwa solle ein klein- oder mittelstän-

discher Unternehmer nachweisen, daß er eine Aufgabe besser und wirtschaftlicher erledigen könne als die mit ihm konkurrierenden Stadtwerke? Einen Zugang zu echten Kalkulationsgrundlagen habe er nicht. Sämtliche Möglichkeiten abgestufter Deckungsbeitragsrechnungen zu Lasten der Mittelständler blieben bestehen. Anders als etwa Ingenieure sowie die Versorgungs- bzw. Entsorgungswirtschaft könne sich das Handwerk jetzt noch in Sicherheit wiegen. Speziell bei der Entsorgungswirtschaft werde es jedoch zu gezielten Eingriffen kommen. Bei der Entsorgung werde nämlich nicht zwischen "Beseitigung" und "Verwertung" entschieden. Die kommunalen Entsorgungsbetriebe würden in den Verwertungsbereich der privaten Entsorger eindringen. Das halte seine Fraktion für völlig unzumutbar.

Daß - so die Begründung - die Änderung notwendig sei, um die Stadtwerke von den allzu engen Fesseln des kommunalen Wirtschaftsrechts zu befreien, betrachte er als "semantische Lüge". In der Realität gehe es nämlich einzig und allein darum, wettbewerbsfähige Losgrößen im Einkauf darzustellen. Das aber lasse schon die Gemeindeordnung bisheriger Prägung zu. Werde - wie gefordert - das Örtlichkeitsprinzip aufgegeben, komme es zu einer kommunalen Zwei-Klassen-Gesellschaft, in der es beherrschte Gemeinden und beherrschende Gemeinden geben werde. Zur Zeit verfüge etwas mehr als die Hälfte der nordrhein-westfälischen Kommunen noch über eigene Stadtwerke. Nur ein geringerer Teil werde sich in Zukunft durchsetzen können. Er sehe an der Stelle einen massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen.

Angesichts der Risiken und der zur Steuerung erforderlichen Kompetenz würden in Zukunft die Eingriffsmöglichkeiten der Räte gegen Null tendieren. Nach dem althergebrachten RWE-Muster aus der Vorkriegszeit würden sich neue Konglomerate bilden, deren einzige Rechtfertigung aus kommunaler Sicht in der "Schönheit von Aufsichtsräten" bestehe.

Die Aufgabe des Örtlichkeitsprinzips werde sich verheerend auf die Sparkassenlandschaft auswirken. Immerhin stünden auch die Sparkassen in Konkurrenz zu den Kreditinstituten, die ihre Finanzdienstleistungen national und international anböten. Trotzdem sei bisher noch niemand auf den Gedanken gekommen, das Örtlichkeits- bzw. Gewehrträgerprinzip der Sparkassen aufzugeben. Begehrlichkeiten würden geweckt und Sparkassen würden versuchen, anderen Sparkassen in deren Gebiet Konkurrenz zu machen. Die Folgen seien verheerend.

Die Passagen zur Begründung seien schlampig formuliert und charakterisierten wohl mittlerweile den neuen Stil auf Bundes- und Landesebene.

(Irmgard Schmid [Kierspe] [SPD]: Wer hat Ihnen das eigentlich aufgeschrieben? Sie sind doch eigentlich ein vernünftiger Kollege.)

Mit der Vorkehrung, daß "zusätzliche Dienstleistungen in untergeordneter Rolle zum Kerngeschäft stehen müßten", würden sich zukünftig die Gerichte interpretatorisch zu befassen haben. Seien damit einzelne Sparten oder das Unternehmen insgesamt gemeint?

In Absatz 3 der Ziffer 3 werde das Kerngeschäft erneut ins Spiel gebracht, obwohl noch unter Absatz 1 erläutert worden sei, das "Kern" als Wortbestandteil eigentlich überhaupt keine Bedeutung habe. - Warum werde das Örtlichkeitsprinzip aufgegeben, aber unmittelbar in der Folge erläutert, daß der Stromhandel dem Ziel diene, die örtliche Bevölkerung mit Energie zu versorgen? Wie sei zu interpretieren, daß das Handelsvolumen in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Absatz des kommunalen Unternehmens stehen solle?

Handwerklich gesehen gebe sich der Gesetzentwurf keineswegs meisterlich. Das treffe auch auf den Hinweis in der Begründung zu, daß es in den Geschäftsfeldern des Handwerks keine Erweiterung der bisherigen Tätigkeiten geben solle und es bei der Formulierung der Subsidiaritätsklausel des Gesetzentwurfs bleibe, wie sie vor 1994 gültig gewesen sei. - Seien, fragt der Abgeordnete, also für das Handwerk andere Kriterien anzulegen, als sie im Gesetzestext zu finden seien? Seien irgendwelche "alten Gesetzentwürfe" gültig? Oder solle der Gesetzestext gelten, wie er bis 1994 relevant gewesen sei?

Genauso verwirrend mute die Formulierung zum Verbot der Installation von Leitungen an: Stadtwerke hätten schon immer Leitungen verlegt. Das sei ihr ureigenstes Geschäft. Nicht ausgeführt werde, ob es sich bei diesen "Leitungen" um "Leitungen in Gebäuden", "Stromleitungen" oder Leitungen handele, die ein Heizungsinstallateur verlege. Auf den mit heißer Nadel gestrickten Gesetzeskompromiß brauche die Koalition nicht stolz zu sein, werde er doch in der Praxis zu einem Mehr an Komplikationen und Mißverständnissen führen sowie zu zahlreichen Prozessen. Stadtwerke, die sich auf das Geschäft einließen, könnten im Falle der Revision, die im Mai 2000 fällig werde, nicht mit Entschädigungsleistungen rechnen.

Alexandra Landsberg (GRÜNE) weist darauf hin, die Stadtwerke böten eine Gelegenheit, über die Art und Weise nachzudenken, wie Energieversorgung erfolge. Ökologische Politik könne praktisch umgesetzt werden. Im Querverbund mit dem ÖPNV übernahmen die Stadtwerke nach Einschätzung der Grünen-Fraktion eine wichtige politische Aufgabe in den Kommunen Nordrhein-Westfalens. Diese Funktion müsse geschützt werden. Das neue Energiewirtschaftsgesetz bedrohe die Stadtwerke in ihren Grundlagen. Seinerzeit habe die Bundesregierung ausgeführt, die Gemeindeordnung sei entsprechend anzupassen, um den Stadtwerken ein Überleben zu ermöglichen. Diesem Anliegen entspreche die nordrhein-westfälische Koalition mit ihrem Gesetzentwurf.

Die Änderung der Gemeindeordnung solle aus grüner Sicht den Ausgleich zwischen den Interessen der Stadtwerke, im Bereich der Energieversorgung umfassender tätig sein zu können, und dem Schutzbedürfnis der Interessen des Handwerks dienen, deren Existenz nach wie vor eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort sei. Durch die Formulierung in § 107, Abs. 1 a) "ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert" sei die Grundsubsidiarität als entscheidender Aspekt abgesichert. Die Alternative hätte darin bestanden, die bisherige Formulierung "die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn erstens ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt" mit einer härteren Subsidiaritätsklausel zu kombinieren. - Im Bereich der Energieversorgung sollten die Stadtwerke tätig sein können, wenn dies mit der Energieversorgung unmittelbar zusammenhänge. Die Stadtwerke sollten nicht in solchen Bereichen tätig werden, in denen das Handwerk seinen originären Verdienstmöglichkeiten nachgehe.

Zum Vorwurf der "schlampigen Formulierung": Laut Gesetzeswortlaut müsse die Betätigung der Stadtwerke nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit einer Gemeinde stehen. - Diese Vorstellung habe sich in der Praxis bisher bereits bewährt. Nicht beabsichtigt sei, daß die Stadtwerke in einen Stromhandel einstiegen, ohne die sich ergebenden finanziellen Lasten im Ernstfall selber bewältigen zu können.

Die CDU-Fraktion, folgert **Karl-Heinz Rusche (SPD)** aus dem Beitrag des Abgeordneten Weisbrich, sei wohl verärgert darüber, daß sie das Handwerk nicht auf ihre Seite habe bringen können. Der präsentierte Kompromiß stärke das Handwerk und Sorge unter Wahrung der Beschäftigten im Handwerk dafür, daß die Stadtwerke überlebensfähig blieben. Daß es durch die Liberalisierung der Strommärkte Preisabschläge geben werde, begrüße er. Daß es zu großen Umwälzungen auf diesen Markt kommen werde, sei eine Folgeerscheinung der Liberalisierung.

Angesichts der veränderten Situation gehe es sowohl für die Stadtwerke wie auch die Handwerksbetriebe darum, sich gemeinsam neu zu positionieren. Er mahne im diskutierten Wirtschaftssektor eine gute Zusammenarbeit im Interesse der heimischen Unternehmen an.

Die Unterstellung, seine Fraktion sei enttäuscht, entgegnet **Christian Weisbrich (CDU)**, weil sich das Handwerk zu einem Kompromiß habe zwingen lassen, sei zu kurz gegriffen. Das Handwerk wisse genau, wer ein verlässlicher Partner für seine Interessen sei. Das Handwerk habe lediglich einem ungeheuren Druck nachgegeben, um noch Schlimmeres zu verhindern.

Im Mittelpunkt stehe etwas anderes: Laut Grünen-Fraktion sollten die Stadtwerke bei der Energieversorgung in eine ganz bestimmte Richtung beeinflusst werden. Das lasse sich nicht mit dem vom Abgeordneten Rusche skizzierten Szenario vereinbaren. Speziell produktionsseitig würden sich die energiepolitischen Voraussetzungen nachhaltig ändern, sollte Strom beispielsweise künftig etwa aus dem Ostblock geliefert werden. Die Preisbildung werde erheblich beeinflusst. Ungeachtet ökologischer Betrachtungen werde am Ende nur noch der günstigste Preis entscheidend sein. Überteuerte Preise ließen sich nur über eine kurze Strecke subventionieren. Der Wettbewerb lasse sich nicht aufhalten.

Wer im Kerngeschäft nicht mehr bestehen könne, habe seine Existenzberechtigung als eigenständiges Unternehmen eingebüßt. Verhandlungen von Branchenführern im Stromsektor mit ausländischen Unternehmen, die der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dienten, legten die Frage nahe, wie sich Stadtwerke verhalten sollten. Ihnen bleibe lediglich der Ausweg, sich zu großen Verbänden zusammenzufinden oder sich großen Anbietern wie etwa dem RWE oder VEW anzuschließen. Die klassischen Stadtwerke als Grundlage des Gemeindegewirtschaftssystems seien nicht mehr überlebensfähig. Diese Entwicklung müsse frühzeitig erkannt werden. Dann sei Abhilfe möglich. Aktivitäten in Randbereichen seien nicht geeignet, das Überleben zu sichern. Außerdem müßten andere, die in den "neuen Feldern" bereits altingesessen seien, geschädigt werden. Eine glanzvolle Kooperation zwischen den Stadtwerken und dem Handwerk müsse sich vor diesem Hintergrund erst einmal beweisen. Die Koalition habe Begrifflichkeiten ausgehöhlt und mit neuem Inhalt versehen, um eine Politik zu rechtfertigen, die eigentlich von der Substanz der Begrifflichkeiten her nicht mehr vertretbar sei.

Die von der SPD-Fraktion im Gesetz festgeschriebenen "Marktanalysen" empfinde er lediglich als Beruhigungspillen für das Handwerk und den Mittelstand. Es gebe gute und schlechte Analysen, die im übrigen kaum beurteilt werden könnten. Könne wirklich von einem Gemeinderat verlangt werden, schwierigste wettbewerbsrechtliche Verflechtungen auf nationaler/internationaler Ebene zu qualifizieren? - Die vom Abgeordneten Rusche für den energiepolitischen Bereich skizzierten Veränderungen belegten, daß die Koalitionsfraktionen

auf dem falschen Weg seien. Einer nicht aufzuhaltenden Entwicklung könne nicht mit überdies noch unzureichenden Mitteln gegengesteuert werden. Das .sorge für allgemeine Verunsicherung.

**Dr. Axel Horstmann (SPD)** erinnert daran, der Bundesgesetzgeber habe die Absicht verfolgt, daß der Telekommunikationsmarkt dereguliert und liberalisiert werde, um so die Interessen der Verbraucherinnen/Verbraucher in den Vordergrund zu rücken, bessere Preise am Markt zu ermöglichen, technische Innovation durch Wettbewerb zu beschleunigen. Dabei habe es sich um volkswirtschaftliche Zielsetzungen gehandelt. Die (kommunalen) Versorgungsunternehmen seien auf dem mit den erforderlichen Zutrittsbarrieren versehenen Telekommunikationsmarkt Probanden für den gewünschten Wettbewerb gewesen.

(Christian Weisbrich [CDU]: Die verschwinden auch alle wieder.)

- Es gebe Beispiele, daß gerade aus der kommunalen Versorgungswirtschaft regionale Wettbewerber am Telekommunikationsmarkt hervorgegangen seien. Daß es auch zu einem Scheitern solcher Versuche kommen könne, sei doch marktüblich. Der Landesgesetzgeber habe kein Interesse daran, die kommunalen Versorgungsunternehmen als mögliche Marktteilnehmer vom gewünschten Wettbewerb auszuschließen.

Als nächster Schritt folgten nun die Deregulierung und die Liberalisierung der Energiemärkte. Auch in diesem Falle wolle der Gesetzgeber die kommunalen Versorgungsunternehmen nicht daran hindern, in diesen Wettbewerb einzutreten. Der Landespolitik komme nicht auf die Aufgabe zu, Prognosen über das weitere Schicksal von Stadtwerken anzustellen. Landespolitik müsse die Rahmenbedingungen für einen Wettbewerb setzen. Viele Rahmenbedingungen würden im übrigen von den Unternehmen selbst gesetzt.

Die Auflockerung des Örtlichkeitsprinzips sei eine Voraussetzung, um auf einem liberalisierten Energiemarkt kommunale Versorgungsunternehmen erfolgreich zu plazieren. Wer funktionierenden Wettbewerb im Interesse der Verbraucherinnen/Verbraucher beabsichtige, solle den Kreis potentieller/potenter Mitbewerberinnen/Mitbewerber ausweiten.

"Sparkassen" als Beispiel anzuführen, sei falsch. Dort fehle das Örtlichkeitsprinzip. Statt dessen gebe es dort das Regionalprinzip. Dieses Regionalprinzip schließe ein, daß ein örtliches Unternehmen sowie dessen Partnerunternehmen in einer anderen Stadt mit Finanzmitteln versorgt werden könnten. Genauso sehe die Praxis aus.

Mit dem Gesetz falle keine Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinde XY auf dem Feld Z. Vielmehr werde bloß ein Rahmengesetz geschaffen. Die Entscheidungen seien auf kommunalpolitischer Ebene zu treffen. In der Regel werde sich die Kooperation mit dem Handwerk vor Ort auf der Grundlage einer vernünftigen kommunalpolitischen Entscheidung durchsetzen. Übertriebene Sorgen seien unnötig. Niemand könne es sich - darauf habe schon der Abgeordnete Weisbrich hingewiesen - auf Dauer leisten, Unternehmensverluste zu finanzieren.

Die Opposition habe angeführt, daß die Privatisierung kommunaler Betätigung oftmals dazu führe, daß die kommunalpolitische Steuerung nicht mehr funktioniere, kommunale Demokratie gefährdet werde. Dem stehe die Entwicklung des Gemeindefinanzrechts entgegen:

Bestimmte Formen der rechtlichen Organisation der wirtschaftlichen Betätigung seien von jeher befürwortet/praktiziert worden. Das treffe zum Beispiel zu auf den Vorrang der GmbH. Es sei durchaus möglich, kommunalpolitische Entscheidungsstrukturen auf Gesellschaften zu verlagern und die Ausgestaltung der Rechte von Geschäftsführern so auszugestalten, wie die öffentlich-rechtliche Betätigung der Gemeinden. Es sei geradezu gewollt, daß an der Stelle kein Sonderbereich kommunaler Aktivität entstehe, sondern Organisationsformen angeboten/dargeboten würden, die auf der Grundlage kommunalpolitischer Entscheidungsstrukturen nachzubilden und mit Leben zu erfüllen seien. Viele Städte/Gemeinden machten von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch. Transparenz und demokratische Entscheidungsstrukturen hätten bei der wirtschaftlichen Betätigung nach wie vor Priorität.

Alexandra Landsberg (GRÜNE) führt aus, der Energiemarkt werde nach und nach in einen Wettbewerb entlassen, der allerdings immer noch kein richtiger Wettbewerb sei, da es nach wie vor vielerorts Gebietsmonopole gebe. Dabei unterstützten sich hier und da auch die großen Anbieter. Langfristig müsse es nach der Ordnung des Marktes potente Wettbewerber - hier: die Stadtwerke - am Markt geben, die dort aktiv würden. Bisher würden die Stadtwerke dadurch diskriminiert, daß sie noch nicht überörtlich tätig werden dürften und bestimmte Leistungen nicht anbieten könnten.

Da sich schlußendlich der günstigste Preis durchsetzen werde, gelte insofern nur eingeschränkt, als bestimmte Angebotspaletten lediglich dann möglich seien, wenn diese Angebote "gefahren werden dürften". Der Gesetzentwurf in der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Fassung wolle den Stadtwerken gleiche Wettbewerbsmöglichkeiten mit den großen Energieversorgern einräumen. Einschränkung: Sie dürften dabei nicht ins Handwerk eingreifen.

Das Klima, betont Werner Bischoff (SPD), das die SPD bei ihren Gesprächen mit dem Handwerk vorgefunden habe, sei außerordentlich positiv gewesen. Daß es zu Beginn des Diskussionsprozesses Hindernisse zu überwinden gegeben habe, sei klar. Wichtig sei das heute vorgelegte Ergebnis. Es treffe überhaupt nicht zu, daß irgend jemand unter Druck gesetzt worden sei. Während der Anhörungen habe beispielsweise der Deutsche Gewerkschaftsbund Organisationsvorschläge im Zuge einer Marktanalyse angeregt. Marktanalysen gäben konkrete Anhaltspunkte, sich über neue Geschäftsaktivitäten unterhalten zu können. Beispiele für eine gute Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Stadtwerken könnten angeführt werden. Wer glaube, Einnahmeverluste dadurch kompensieren zu können, daß neue Geschäftsfelder aufgemacht würden, der gebe sich einer bloßen Vision hin, die mit der Realität nichts zu tun habe.

(Christian Weisbrich [CDU]: D'accord.)

Das von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Papier werde seine Bewährungsprobe in der Praxis bestehen. Sobald sich die Diskussion versachlicht habe, werde das wohl auch vom Handwerk so gesehen werden.

**Dr. Helmut Linssen (CDU)** erinnert daran, daß mit der heutigen Entscheidung eine wirtschaftspolitisch wichtige Weichenstellung vorgenommen werde. Er sei insofern an der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums interessiert. Die Koalitionsfraktionen bemühten sich um eine Quadratur des Kreises: das Handwerk werde dadurch gestärkt, daß für die Stadtwerke neue Geschäftsfelder eröffnet würden.

An das im § 107 Abs. 3 definierte "Erfordernis" knüpfe sich eine bestimmte Vorstellung der Koalitionsfraktionen. Weshalb finde sich die Beschlußlage der Grünen-Fraktion vom 18. Mai nicht mehr im heute zur Diskussion anstehenden Papier wieder? Immerhin habe die Grünen-Fraktion seinerzeit postuliert, daß nur dann zugestimmt werden könne, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt oder erzielt werden könne. Diese Aussage passe nicht zu früheren Einlassungen.

Belege dafür, daß Marktprognosen absolut nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, gebe es in großer Zahl (z. B. die Telefongesellschaft ISIS). Er warne davor, die Stadtwerke in ähnliche Experimente hineinzutreiben.

**Alexandra Landsberg (GRÜNE)** gibt zu bedenken, daß allen klar sei, daß es sich um einen Interessenausgleich handle. Zu entscheiden sei, wie die Einzelinteressen gewichtet würden. Bei der Diskussion mit Juristen und dem Handwerk sei herausgearbeitet worden, daß sich die eigentliche Subsidiaritätsklausel in der Formulierung manifestiere, daß der öffentliche Zweck die Betätigung erfordern müsse. - Ihrer Fraktion seien die Energiedienstleistungen äußerst wichtig. Entscheidend sei gewesen, daß die Stadtwerke im Energiemarkt auch zukünftig ohne den Schutz des alten Energiewirtschaftsrechtes überlebensfähig tätig sein können sollten. Dem trage der § 107 in seiner neuen Fassung Rechnung. - Die Stadtwerke hätten durchaus Optionen auf einen erweiterten Handlungsspielraum, etwa in solche Bereiche hinein wie "Contracting" und "Energiedienstleistungen". Dort sei der Markt noch nicht vollends in Bewegung gekommen. Sie wünsche sich, daß die Stadtwerke bei Energiedienstleistungen eine Vorreiterrolle übernähmen, die "am Haus endeten". Das eröffnete interessante Angebotsmöglichkeiten für diejenigen, die in Nordrhein-Westfalen Energie nachfragen müßten.

**Staatssekretär Bickenbach (MWMTV)** stellt klar, der Wirtschaftsminister verstehe sich weder als Vertreter der Interessen kommunaler Unternehmer noch Vertreter von Interessen des Handwerks bzw. des sonstigen gewerblichen Mittelstandes. Vielmehr vertrete der Wirtschaftsminister die Interessen der Wirtschaft insgesamt. Zu den kommunalen Unternehmen gehörten im übrigen genauso gut Wohnungsbauunternehmen und Versorgungsunternehmen wie auch Wasserwerke. Bisher hätten die Angehörigen dieses Kreises mit dem kommunalen/gewerblichen Mittelstand eine äußerst fruchtbare Symbiose gepflegt. Beispielsweise vergäben die Stadtwerke Aufträge mit einem Volumen von 80 Millionen DM/jährlich an das örtliche Handwerk. Die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten hätten immer besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt, daß das örtliche Gewerbe/Handwerk bei Aufträgen unterhalb bestimmter Schwellen zum Zuge komme. Der Wirtschaftsminister habe die Auffassung vertreten, daß unter den in der Vergangenheit herrschenden Rahmenbedingungen und den einschlägigen Bestimmungen des § 107 der Gemeindeordnung eine durchaus gute rahmengen-

setzliche Regelung getroffen worden sei, um die bereits erwähnte Symbiose zu pflegen. Gerade die lokalen Telekommunikationsgesellschaften wie zum Beispiel ISIS oder NetCologne hätten dem Endverbraucher Vorteile verschafft. Solche lokalen Gesellschaften könnten unterhalb der Schwelle der großen Unternehmen wie der Telekom und o.tel.o durchaus im Wettbewerb bestehen.

Die Rahmenbedingungen hätten sich so geändert, daß der Wettbewerb für die kommunalen Unternehmen - insbesondere die Energieunternehmen - geöffnet worden sei. Kein anderes europäisches Land habe so wie die Bundesrepublik Deutschland so schnell und radikal seinen Energiemarkt geöffnet. Den neuen Rahmenbedingungen müsse Rechnung getragen werden. Würde alles beim alten Zustand belassen, wie dies die CDU-Fraktion beantragt habe, führte das sehr schnell dazu, daß die Aufträge - 80 Millionen DM in Düsseldorf zum Beispiel - nur noch zu einem verschwindend geringen Anteil an das örtliche Handwerk gingen. Bei unveränderter Gesetzeslage müßten die Kommunen ihre Stadtwerke möglicherweise schnell veräußern/privatisieren. Konsequenz: Mit dem Tag des Verkaufs verlören die Bestimmungen des § 107 der Gemeindeordnung ihre Wirkung. Die privatisierten Stadtwerke könnten mit einem örtlichen Anbieter in jedweder Art in den Wettbewerb treten.

Das Handwerk habe die Zeichen der Zeit erkannt und sich darauf eingelassen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Ansonsten hätten Unternehmen die Oberhand gewonnen, für die der *shareholder value* und Einkaufsgemeinschaften absolut im Vordergrund stünden.

Selbst von der CDU-Fraktion sei zu hören gewesen, daß angesichts der unterschiedlichsten Interessenlagen fast die Quadratur des Kreises erforderlich sei, um allen Beteiligten gerecht zu werden. Auf der jetzt gefundenen Basis könne auch zukünftig die fruchtbare Symbiose fortgeführt werden. - Mit den konkreten Änderungen finde eine Verschärfung zu Lasten der Stadtwerke statt.

Im Zusammenhang mit dem Prinzip der Überörtlichkeit solle niemand außer acht lassen, daß aus anderen Bundesländern, in denen es kein Verbot der Örtlichkeit gebe, massive "Angriffe" auf den nordrhein-westfälischen Markt erfolgten. Die nordrhein-westfälischen Unternehmen seien bisher daran gehindert, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und Kunden zurückzugewinnen. Auch Messegesellschaften sowie Wasserversorger und -entsorger seien bisher durch das stringente Örtlichkeitsprinzip davon abgehalten worden, international tätig zu werden.

Fritz Kollorz (CDU) relativiert, daß Stadtwerke nicht ohne weiteres untereinander verglichen werden könnten. Außerdem helfe der Gesetzentwurf den Stadtwerken in punkto Rahmenbedingungen im diskutierten Zusammenhang überhaupt nicht. Bei der Telekommunikation verhalte es sich genauso. Es sei ein Irrtum, daß den Stadtwerken dort eine Möglichkeit eröffnet werde, zusätzliche Einnahmequellen zu unterhalten. Ihm vermittele sich vielmehr der Eindruck, daß ein Ziel formuliert werden solle, wohlwissend, daß es nicht erreicht werden könne.

Bei gleichbleibendem Arbeitsvolumen bedeute der von der Abgeordneten Landsberg thematisierte "Interessenausgleich", auf der einen Seite zusätzliche Hilfen zu gewähren und auf der

anderen Seite für höhere Belastungen zu sorgen. Eine solche Verschiebung werde an zahlreichen Stellen zu Schwierigkeiten führen.

(Dr. Axel Horstmann [SPD]: "Wirtschaft" ist kein Nullsummenspiel.)

**Christian Weisbrich (CDU)** kommt zurück auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Horstmann zum Rahmengesetz: In der Tat gehe es um eine wirtschafts- und ordnungspolitisch zukunftssträchtige Weichenstellung. Demnächst solle in Nordrhein-Westfalen weniger Staat herrschen. Der Vorrang von "GmbHs" sei ein schlichter Traum, der sich in Nordrhein-Westfalen nicht verwirklichen lasse. Die "größten Hechte im Karpfenteich" seien bereits in Aktiengesellschaften organisiert und entzögen sich insoweit Steuerungsmöglichkeiten und Ratschlägen von Gemeinderäten. Eine Fluchtbewegung in Richtung Aktiengesellschaften sei deutlich zu erkennen.

**Telekommunikation:** Es sei keineswegs notwendig gewesen, daß die Kommunen auf dem Telekommunikationsmarkt aktiv geworden wären. Dazu gebe es eine eindeutige Stellungnahme der Monopolkommission, die ausführe, daß es keinen fairen Wettbewerb zwischen privaten und kommunalen Anbietern geben könne.

**Zu den Risiken/Chancen der Unternehmen:** Sollten die Kraftwerke tatsächlich nur zu 80 % ausgelastet sein, bedeute das ein gewaltiges Bedrohungspotential für die kommunalen Unternehmen. Klarheit müsse herrschen, daß nicht dasselbe Prozedere gefahren werde wie bei der Privatisierung der Bahn, die Stadtwerke also künftig spartenweise rentabel sein müßten. Wettbewerbsfähigkeit müßte in allen Sparten gewährleistet sein. Gerade in den großen Kommunen verfügten die Stadtwerke über eigene Produktionseinrichtungen, die am Horizont jedoch nicht mehr wettbewerbsfähig seien. Wie in dieser Situation ein Ausgleich geschaffen werden soll, entziehe sich seinem Vorstellungsvermögen. Eine sorgfältige Analyse dieser Umstände durch die Landesregierung hätte er sich vor der Entscheidungsfindung gewünscht. Auch der veränderte Gesetzentwurf Sorge nicht für die Lösung von Problemen, sondern nur für eine Verschleppung.

gez. Hannelore Brüning

Vorsitzende

Anlage

14.06.1999 / 21.09.1999

245



01. Juni 1999

## Zur Vorlage im Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

## Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

## Änderungsanträge

## Gesetzentwurf

## Artikel 1

## Artikel 1

## Änderung der Gemeindeordnung

## Änderung der Gemeindeordnung

8. § 107 wird wie folgt geändert:

8. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

"Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert.
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann."

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt.
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Bereiche der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personnahverkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann."

Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben".

8 c)

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

**Begründung:**

**1. Artikel 1 - Änderung der Gemeindeordnung**

**zu 8a) Ziffer 1.:**

Es besteht keine Veranlassung bzw. Notwendigkeit, von der bisher geltenden Formulierung abzuweichen. Mit der im Regierungsentwurf enthaltenen Streichung des Wortes "dringend" ist die bezweckte Anpassung an die Gemeindeordnungen anderer Länder sichergestellt.

**zu 8a) Ziffer 3.:**

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird auch deutlich ohne Zusätze wie "Kernbereich" bzw. "Bereiche". In der Diskussion der letzten Wochen sind an die Veränderungen des Gesetzentwurfs zum Referentenentwurf durch Weglassen des Wortteils "Kern" beim Wort "Kernbereich" vielfältige Spekulationen geknüpft worden. Einerseits wurde befürchtet, mit dieser Änderung soll der Betätigungsraum der Kommunen bis in handwerkliche Geschäfte erweitert werden, andererseits wird mit dieser Veränderung die Erwartung verknüpft, die kommunalen Unternehmen könnten künftig auf zahlreichen neuen Geschäftsfeldern tätig werden.

Die Novelle zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen (§ 107 ff.) ist notwendig geworden, um die Stadtwerke von allzu engen Fesseln des kommunalen Wirtschaftsrechts zu befreien. Ihnen soll die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilnahme am liberalisierten Energiemarkt eröffnet werden. Dazu soll der Vorrang privatwirtschaftlicher Betätigung vor der Kommunalwirtschaft für die Energieversorgung, Wasserversorgung, den öffentlichen Verkehr und die Telekommunikation ebenso entfallen wie die strenge Bindung der Geschäftstätigkeiten kommunaler Unternehmen an die Gebietsgrenzen der Gemeinden. Das neue kommunale Wirtschaftsrecht sichert den Stadtwerken auf diesen Geschäftsfeldern volle Wettbewerbsfreiheit mit den Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z.B. RWE, VEW, Gelsenwasser, Ruhrgas und Wyngas. Kommunale Stadtwerke können zudem gleichberechtigt mit Telekommunikationsunternehmen wie Telekom, Mobilcom, O.tel.o, Arcor am wirtschaftlichen Wettbewerb mit Telekommunikationsleistungen teilnehmen; wie dies die kommunalen Unternehmen NetCologne und ISIS bewiesen haben.

Dienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie des öffentlichen Verkehrs und des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen erbracht werden, können dabei als zulässig angesehen werden, soweit sie im Verhältnis zum Kerngeschäft selbst eine untergeordnete Rolle spielen. Im Bereich des Stromhandels soll das Handelsvolumen in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Absatz des kommunalen Unternehmens stehen. Insoweit sind von der Neuregelung nicht nur die traditionell mit der Strom-, Gas- und Wasserversorgung vorhandenen Betätigungen wie Energieberatung erfaßt, sondern zugleich auch alle Formen des Stromhandels mit dem Ziel, die örtliche Bevölkerung mit Energie zu versorgen. In den Geschäftsfeldern des Handwerks sollen allerdings keine Erweiterungen der bisherigen Tätigkeiten zulässig sein wie z.B. Gebäudemanagement und Installation von Leitungen. Hier verbleibt es bei der Formulierung der Subsidiaritätsklausel des Gesetzentwurfs, wie sie bis zur Novelle des Jahres 1994 bereits im damaligen § 88 Abs. 1 GO enthalten war.

**Zu 8c) Abs. 5 Satz 2:**

Diese Ergänzung betont vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion der vergangenen Wochen die gemeinsame Verantwortung von Rat, Verwaltung, Mittelstand, Handwerk und Gewerkschaften für die örtliche Wirtschaft und die örtlichen Arbeitsplätze. Zugleich bietet sie einen Verfahrensweg zur Konfliktlösung bzw. Konsensfindung an.

Zur Klarstellung ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, daß die Begründung zu

§ 107 Abs. 5 S.108 Drs. 12/3730 lauten muß: siehe Erläuterungen zu den Nummer 2 und 8 c.